

Die Vertreter der Wohnungsbaugenossenschaft Reichenbach eG beschließen folgende Satzungsänderungen:

§ 2 Nr. 4 Gegenstand

- Der Geschäftsbetrieb erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

- Stirbt ein Mitglied, geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Mehrere Erben können das Wahlrecht zur Vertreterversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.